Verordnung ILFD über die Schutzzone der Belegstation Hongrin (VD)

vom 30.07.2012 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2012)

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf Artikel 39b Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 2006;

in Erwägung:

Die Zucht von Bienenköniginnen erfolgt in geeigneten Belegstationen.

Um die Selektion zu gewährleisten und eine ausreichende Rassenreinheit zu erlangen, muss vermieden werden, dass nicht selektionierte Drohnen auf der Station anwesend sind. Aus diesen Gründen befinden sich die Stationen grundsätzlich in höheren Lagen und an durch natürliche Grenzen (Berge) abgesperrten Orten.

Damit die Qualität der Stationen bestmöglich gewährleistet ist, muss vermieden werden, dass sich in einem Umkreis von rund 5 km um die Station Bienenstände ansiedeln.

Die Belegstation Hongrin (VD) ist von Apisuisse, der Dachorganisation der Schweizer Bienenzüchterinnen und -züchter, anerkannt.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat mit seinem «Arrêté du 30 novembre 2011 relatif au périmètre de protection des stations de fécondation apicoles» eine Schutzzone für die Belegstation verfügt. Mit der Ergänzung des erwähnten Perimeters durch einen Perimeter auf freiburgischem Gebiet sollte die Qualität der Belegstation Hongrin optimiert werden.

beschliesst:

Art. 1

[1] Diese Verordnung legt auf dem Kantonsgebiet einen Schutzperimeter für die Belegstation für Honigbienen der Rasse Carnica (apis mellifera carnica) am Ufer des Lac de l'Hongrin (Belegstation Hongrin, Kanton Waadt) fest.

[2] Der Aufenthalt und der Standortwechsel von Bienenvölkern sind dort verboten.

Art. 2

[1] Die geographischen Koordinaten der Belegstation Hongrin sind 570'450 / 142'000.

[2] Der kantonale Schutzperimeter deckt eine Fläche von rund 1230 ha an der südlichen Grenze des Kantons (Region Allières) ab. Er hat folgende Grenzen: von der Kantonsgrenze am Chaux-de-Naye entlang der Grenze bis zum Vanil-des-Artses, dann den Grat entlang hinunter bis zum Motélon-d'Avau; den Hongrin bei La Cuvignette überqueren, dann weiter zur Kantonsgrenze via Boveresse.

[3] Der Plan des vorerwähnten Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung. Er kann auf dem Geoportal des Kantons Freiburg eingesehen werden.

Art. 3

[1] Kein Bienenvolk darf im kantonalen Schutzperimeter der Belegstation Hongrin angesiedelt oder dorthin verschoben (Wandern von Bienenvölkern) werden.

[2] Die Bienenzüchter, deren Stand sich innerhalb des kantonalen Schutzperimeters der Belegstation befindet, richten sich nach den Weisungen der Betreiber der Station.

Art. 4

[1] Die Aufsicht des Perimeters wird von der Bienenkommissärin oder vom Bienenkommissär gewährleistet. Diese Person arbeitet dazu mit den Betreibern der Belegstation Hongrin und den waadtländischen Behörden zusammen.

[2] Besteht der Verdacht, dass neue Stände innerhalb des Perimeters angesiedelt worden sind, so muss dies der Bienenkommissärin oder dem Bienenkommissär gemeldet werden.

Art. 5

[1] Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
30.07.2012	Erlass	Grunderlass	01.07.2012	2012_062

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	30.07.2012	01.07.2012	2012_062